

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für den Bürgerentscheid am 26.09.2021 in Hüfingen zu der Frage: "Soll die unechte Teilortswahl zur Kommunalwahl 2024 wieder eingeführt werden?"

Der Bürgerentscheid ist rechtlich gesehen keine Wahl, sondern eine Abstimmung. Sowohl die Vorbereitungen als auch die Durchführung entsprechen jedoch der einer Wahl. Zum besseren Verständnis wird daher der vertraute Begriff Wahl bzw. die davon abgeleiteten Begriffe verwendet.

Bei dem Bürgerentscheid am 26.09.2021 kann nur abstimmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

1. Wählerverzeichnis

1.1 In das Wählerverzeichnis werden die Wahlberechtigten - mit Ausnahme der unter 1.2 Genannten- von Amts wegen eingetragen. Der Bürgermeister ist berechtigt, von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (ausländische Unionsbürgern) zur Feststellung ihres Wahlrechts einen gültigen Identitätsausweis sowie eine Versicherung an Eides statt mit der Angabe ihrer Staatsangehörigkeit zu verlangen. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann (vgl. 1.4).
Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden (vgl. 1.2) und bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

1.2 Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis:

1.2.1 Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen.

1.2.2 Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die nach § 22 Meldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls **nur auf schriftlichen Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der/die Unionsbürger/in eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung anzuschließen.

Die Anträge müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis Sonntag, 05. September 2021, bei der Stadt Hüfingen eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen hält das Bürgeramt bereit. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern nicht gleichzeitig ein Wahlschein beantragt wird.

- 1.3 Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit von **Montag, den 06. September 2021, bis Freitag, den 10. September 2021**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme wie folgt aus: **Montag, Dienstag, Mittwoch von 8:00 – 12:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr, Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr** beim Wahlamt Stadt Hüfingen, Hauptstraße 18, Zimmer 206, 78183 Hüfingen. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 33 Meldegesetz für Baden-Württemberg eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät (Bildschirm) möglich.
- 1.4 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am Freitag, dem **10. September 2021, bis 12:00 Uhr**, beim Wahlamt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen. Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden.
- 1.5 Wahlberechtigte können grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer in einem anderen Wahlbezirk oder durch Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe 2.).

2. Wahlschein

- 2.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein,
- 2.1.1 Wahlberechtigte, die **nicht in das Wählerverzeichnis** eingetragen sind, erhalten einen Wahlschein,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Eintragung in das Wählerverzeichnis nach § 3 Abs. 2 und 4 Kommunalwahlordnung (vgl. 1.2.1 bis 1.2.2) oder die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen (vgl. 1.4); dies gilt auch, wenn Unionsbürger nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die zur Feststellung ihres Wahlrechts verlangte Nachweise nach § 3 Abs. 3 und 4 Kommunalwahlordnung vorzulegen,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antrags- oder Einsichtsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Widerspruchsverfahren festgestellt wurde und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses dem Oberbürgermeister bekannt geworden ist.

- 2.2 Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 24.09.2021, 18:00 Uhr beim Wahlamt **mündlich, schriftlich oder in elektronischer Form, aber nicht telefonisch, beantragt werden.**

Briefwahlanträge können für andere Wahlberechtigte nur beantragt werden, wenn hierfür deren **schriftliche und unterschriebene Vollmacht** vorliegt. Diese Vollmacht kann derzeit in elektronischer Form noch nicht rechtsgültig erteilt werden. Daher können elektronische Anträge nur für die eigene Person gestellt werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wahlscheine können für die Wahl am 26.09.2021 bis Freitag, den 24.09.2021, im Wahlamt zu den üblichen Öffnungszeiten beantragt werden, zusätzlich hat das Wahlamt am 24.09.2021 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr, ausschließlich bei der Wahldienststelle, beantragt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 2.1.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen; ebenfalls nur beim Bürgeramt Mitte, Wahldienststelle.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum 25.09.2021, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (nur beim Wahlamt).

2.3 Wer einen **Wahlschein** hat, kann entweder in einem beliebigen Wahlraum der Stadt Hüfingen oder durch Briefwahl wählen. Dem Wahlschein ist jeweils beigefügt:

1. der amtliche Stimmzettel für den Bürgerentscheid (gelb)
2. der amtliche gelbe Stimmzettelumschlag für die Briefwahl,
3. der amtliche gelbe Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.
4. und ein Hinweisblatt für die Briefwahl.

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 5 Kommunalwahlordnung).

Wahlberechtigte, die ihre Briefwahlunterlagen beim Bürgeramt selbst in Empfang nehmen, können an Ort und Stelle die Briefwahl ausüben.

2.4 Wer durch Briefwahl wählt,
- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel,
- legt ihn in den amtlichen gelben Stimmzettelumschlag für die Briefwahl und verschließt diesen;

auf dem Wahlschein ist die vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zu unterschreiben;

- den verschlossenen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein steckt man danach in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag,
- anschließend verschließt man den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und übersendet diesen Wahlbrief an das Wahlamt, Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen.

Wahlberechtigte, die nicht lesen oder schreiben können oder die durch körperliche Gebrechen daran gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. In diesem Fall wird die „Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl“ von der Hilfsperson unterzeichnet sowie die Angaben zur Person in Blockschrift ausgefüllt.

Die Hilfeleistung muss sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers/ der Wählerin beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

2.5 Bei der Briefwahl müssen die Wähler/innen den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses absenden, dass er dort spätestens am Wahlsonntag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlberechtigten sollten deshalb darauf achten, den Postversand so rechtzeitig in die Wege zu leiten, dass die Unterlagen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland spätestens am Donnerstag vor der Wahl in einen Briefkasten eingeworfen werden, der an diesem Tag noch geleert wird.

Wahlbriefumschläge, die aus dem Ausland zugesandt werden, unterliegen den unterschiedlichen landestypischen Beförderungszeiten, die die Zustellung beachtlich verzögern können.

Der Einwurf in die städtischen Hausbriefkästen ist am Wahlwochenende bis zum Ende der Wahlzeit nur beim Rathaus Hüfingen, Hauptstraße 18, 78183 Hüfingen, möglich.

Später eingehende Unterlagen dürfen zur Stimmenauszählung nicht mehr gewertet werden.

Der Wahlbrief braucht nicht frei gemacht zu werden, wenn er innerhalb des Bundesgebietes im amtlichen gelben Wahlbriefumschlag als einfacher Brief durch die Post befördert wird.

Wird der Wahlbrief außerhalb des Bundesgebietes oder nicht im amtlichen Wahlbriefumschlag oder unter Versendung einer besonderen Versendungsform (z.B. Expresszustellung, Einschreiben, Luftpost) zur Post gegeben, so ist er frei zu machen.

Hüfingen, den 26.07.2021



Michael Kollmeier
Bürgermeister